

Intelligenz = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 149.

Dinstag den 14. December

1841.

An das wohlthätige Publikum der Provinzial-Hauptstadt Laibach.

Von heute angefangen können die Erlaschkarten für die Enthebung von den Glückwünschen zum neuen Jahre 1842, und wieder besondere Erlaschkarten für die Enthebung von den Glückwünschen zu Geburts- und Namensfesten, in der Schnittwaren-Handlung des Herrn Joseph Nicholzer, am Hauptplage Haus-Nr. 237, gegen den bisher üblichen Erlag von zwanzig Kreuzern für die Person, von Denjenigen erhoben werden, die sich durch den Erlag dieser, oder auch einer höhern Summe zum Besten des Armeninstitutes von den obgedachten Glückwünschen losfagen wollen.

Die Namen derjenigen, welche durch Abnahme dieser Erlaschkarten von den erstern oder letztern Gratulationen, oder von beiden zugleich sich losgesagt haben werden, sollen mittelst abgesonderter Verzeichnisse durch die „Laibacher Zeitung“, wie in den vergangenen Jahren, zur öffentlichen Kenntniß dankbarst gebracht werden.

Von der Armeninstituts-Commission Laibach am 10. December 1841.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 1806. (2) Nr. 1889.

E d i c t.

Mit hoher Subernial-Bewilligung und k. k. Kreisamts-Verordnung vom 25. October 1841, 3. 7495, wird den 20. December l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei der Staatsherrschaft Adelsberg die Minuendo-Licitation über die bei der Expositur St. Michael zu Nadainesellu nothwendigen Kirchenbaulichkeiten und den Bau eines neuen Kirchenturmes abgehalten werden.

Den adjustirten Kostenüberschlägen zu Folge betragen die Kirchenbaulichkeitskosten:

An Maurerarbeit . . .	180 fl. 13 fr.
„ Maurer-Material . . .	144 „ 20 „
„ Steinmeharbeit . . .	53 „ 2 „
„ Zimmermannsarbeit . . .	87 „ 10 „
„ Zimmermannsmateriale . . .	405 „ 20 „
„ Tischlerarbeit . . .	56 „ 10 „
„ Schlosserarbeit . . .	111 „ — „
„ Glaserarbeit . . .	23 „ — „
„ Anstreicherarbeit . . .	16 „ 58 „

zusammen . . . 1077 fl. 13 fr.

Die adjustirten Kosten des neuen Kirchenturmes, und zwar:

An Maurerarbeit . . .	269 fl. 29 fr.
„ Maurermaterial . . .	290 „ — „

„ Zimmermannsarbeit . . .	35 fl. 51 fr.
„ Zimmermannsmateriale . . .	82 „ 18 „
„ Spenglerarbeit . . .	172 „ — „
„ Schmidarbeit . . .	4 „ — „
Für die Abnahme der Glocken . . .	120 „ 12 „
„ „ Aufstellung d. Glocken . . .	62 „ 14 „

zusammen . . . 1036 fl. 4 fr.

Welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen, Baupläne, Vorausmaße und Kostenüberschläge täglich hieramts eingesehen werden können, und daß 10% der Aufrufspreise als Badium zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen seyn werden.

K. K. Bezirksobrigkeit Adelsberg den 25. November 1841.

3. 1814. (2) Nr. 3320.

V e r l a u t b a r u n g.

In dem Bezirke Nadmannsdorf sind zwei Gemeinddienerstellen mit der aus der Bezirks-Casse bewilligten Remuneration von jährlichen 80 fl. zu vergeben. Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre Gesuche mit den Zeugnissen über die Sittlichkeit, Kenntniß des Lesens und Schreibens, bisherige Dienstleistung, dann über vollkommene Gesundheit und gute Körperkräfte, bis Ende dieses Monats an-

her einzusenden, und sich wo möglich auch persönlich vorzustellen.

K. K. Bezirkscommissariat Radmannsdorf den 8. December 1841.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1803. (2) Nr. 944.

E d i c t.

Da die mit hiergerichtlichem Edicte vom 22. October 1841, Nr. 805, auf den 29. November 1841, 10. Jänner und 10. Februar 1842, verlautbarten Tagsfahrten zur Feilbietung der, dem Georg Schneller gehörigen $\frac{1}{2}$ Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden Nr. 4, über Einschriften de praes. 25. November 1841, Nr. 944, sistirt wurden, so wird dieses hiemit im Nachhange zu obigem Edicte kund gemacht.

Bezirksgericht Pölland am 26. November 1841.

Z. 1801. (3) Nr. ²⁶⁰⁶/1130

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Münkendorf wird der unbekannt wo befindlichen Maria Lippar und ihren gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern hiemit bekannt gemacht: Es habe bei diesem Gerichte der Joseph Puntschach aus Schmarza, wider sie sub praes. 30. November 1841, Nr. 2506, die Klage auf Verjährt- und Erloschenerklärung der Forderung aus dem, auf der zur Herrschaft Michelfetten sub Urb. Nr. 559 dienstbaren, in Schmarza liegenden Halbhube, seit 4. April 1808 intabulirten Schuldscheine ddo. 4. April 1808, pr. 66 fl. E. W. angebracht, worüber die Tagsatzung auf den 15. März 1842 Vormittags um 9 Uhr bestimmt worden ist.

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den Johann Baraga aus Schmarza als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung wird ausgeführt und entschieden werden.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nomhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbefondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst heizumessen haben werden.

Bezirksgericht Münkendorf den 4. December 1841.

Z. 1783. (1) Nr. 2049.

E d i c t.

Von dem vereinten k. k. Bezirksgerichte Michelfetten zu Krainburg wird den abwesenden und unbekannt wo befindlichen Mina Jenko verhehlichten Rosmann, Ganzian Rosmann, und ihren allfälligen Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen

Edictes erinnert: Es habe Jacob Struppi von Eschirzbich gegen dieselben die Klage auf Verjährt- und Erloschenerklärung nachstehender, zu ihren Gunsten auf seinen zu Eschirzbich liegenden, dem Grundbuchsamte der Güte Werneq sub Rec. Nr. 13 et 13 $\frac{1}{2}$ dienstbaren zwei Halbhuben intabulirten Sapposten, als: a) des Ehevertrages ddo. 17. Jänner 1799, intabulirt zu Gunsten der Mina Jenko, rücksichtlich ihres, dem Ganzian Rosmann bedungenen Heirathsgutes pr. 450 fl. E. W. und Naturalien; b) des Heirathsvertrages zwischen Casper und Gertraud ddo. 29. Jänner 1802, intabulirt zu Gunsten des Ganzian Rosmann, rücksichtlich des Uebergabäquivalents pr. 1000 fl. E. W., bei diesem Gerichte überreicht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 4. März 1842 anberaumt worden ist.

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Johann Dorn zum Curator ad actum bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der für die k. k. Erblande bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden hievon zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder sich einen andern Sachwalter bestellen, denselben diesem Gerichte nomhaft machen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einschreiten, insbefondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst heizumessen haben würden.

K. K. Bezirksgericht Michelfetten zu Krainburg am 19. October 1841.

Z. 1817. (2) Nr. 1647.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg wird hiermit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Joseph Seunig von Laibach, durch Herrn Dr. Wurzbach, gegen Joseph Keuz von Lustthal, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, gerichtlich auf 227 fl. bewertheten Fahrnisse, bestehend in Vieh, dann Haus- und Wirthschaftsgeräthe, wegen schuldigen 364 fl. 50 kr. c. s. c. gewilliget, und seyen zu deren Vornahme 3 Termine, und zwar: der erste auf den 3., der zweite auf den 20. December 1841, und der dritte auf den 7. Jänner 1842, jedesmal Vormittags 9 Uhr in der Behausung des Executen zu Lustthal mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die zu versteigernden Gegenstände bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter dem Schätzungswerthe werden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll kann hieramts eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen. Egg am 4. December 1841.

3. 1642. (11)

F r a c h t e n = T r a n s p o r t .

Vom 1. November d. J. angefangen, bis zur Eröffnung der Bahn von Sloggnitz, werden auf der Strecke zwischen Neunkirchen und Wien alle Gattungen Frachten täglich um folgende verminderte Preise befördert:

Post-Nr.	Vom Bahnhofe	bis auf den Bahnhof	1. Classe	2. Classe	3. Classe
			Getreide- und Hülsenfrüchte, Rog- u. Bauholz, Steinkohlen, Flöfen- und Stangeneisen, Blei und Zinn in Blöcken, Kupfer u. c.	Mehl u. Gries, Kaufmannsgüter aller Art, Blei- und Eisenwaren, Wein, Del, überhaupt alle Flüssigkeiten u. c.	alle Gattungen Manufacturwaren und Gegenstände, die im Verhältnisse ihres großen Umfanges ein geringes Gewicht haben
			pr. Wiener Sporco-Centner, Kreuzer Conv. Münze:		
1	Neunkirchen	Wien	9	10	12
2	Neustadt	Wien	7	8	10
3	Felisdorf	Wien	6	7	9
4	Leobersdorf	Wien	5	6	8
5	Baden	Wien	4	5	7

Die Retourfrachten werden zu denselben Preisen berechnet.

Bei Gütern, welche in Wien zum Hauptzollamte gestellt, oder auf Verlangen den Parteien in's Haus geschafft, oder bei Anmeldung in der Expedition am hohen Markt Nr. 512 vom Hause abgeholt werden sollen, kommt über obigen Frachtlohn noch 1½ kr. C. M. für die Stadt und die nahe gelegenen Vorstädte Wieden und Landstraße, dagegen 2 kr. C. M. für die entfernteren Vorstädte pr. Centner zu entrichten.

Für Frachten, die hier nicht aufgeführt erscheinen, werden besondere Uebereinkommen getroffen.

Bestimmungen für den Warentransport auf der Wien-Raabser Eisenbahn.

§. 1.

Die Aufnahms- und Uebergabstunden an allen Stationen sind von 8 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags, und von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends.

An Sonn- und Feiertagen findet weder Aufnahme noch Uebergabe Statt.

§. 2.

Von der Ankunft der Waren werden die Parteien durch unentgeltliche Zusendung der Originalfrachtbriefe oder durch Aviso verständigt.

§. 3.

Alle aufzugebenden Waren müssen mit ordentlichen Frachtbriefen versehen seyn, welche Namen und Wohnort der Aufgeber und Empfänger, den Aufgabs- und Bestimmungsort, Zeichen, Zahl, Gattung, Inhalt und das Sporcogewicht der Colli enthalten müssen.

§. 4.

Frachtstücke unter 100 Pfund Gewicht zahlen für einen vollen Centner. — Passagiergepäck und Eilgüter, welche mit Personen-Transports befördert werden, zahlen 5 kr. C. M. pr. Centner und Meile.

§. 5.

Die Frachtbeträge können nach Wunsch der Aufgeber entweder vorhinein berichtet, oder auch zur Zahlung an die Empfänger nachgewiesen werden.

Nachgenommene Spesen oder Adritturafrachtbeträge werden von der Unternehmung entweder sogleich, unter üblichem Vorbehalte des richtigen Einganges, oder auch, nachdem die Zahlung derselben von Seite der Empfänger wirklich erfolgt ist, den Aufgebern vergütet.

§. 6.

Es ist verboten, Waren und andere Colli aufzugeben, welche

- a) schlecht verpackt sind, denn mangelhafte Emballage hebt jeden Anspruch wegen beschädigten Gutes auf;
- b) einer zollämtlichen Behandlung unterliegen, ohne daß die Vollziehung derselben durch beigebrachte Gefällsdocumente nachgewiesen wird;
- c) Materialien oder Flüssigkeiten enthalten, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, als: Schießpulver,

Bünd- und Knallwerk, und überhaupt alle leicht eine Entzündung veranlassenden Gegenstände.

Sollte die Aufgabe solcher Gegenstände verheimlicht werden, so ist der Aufgeber für allen an fremdem Gute, und überhaupt entstehenden Schaden verantwortlich.

Zur größeren Bequemlichkeit des Publicums hat man eine Auf- und Abgabsexpedition im Innern der Stadt Wien, nämlich am hohen Markte Nr. 512, etablirt, welche an Wochentagen von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Abends geöffnet bleibt. Die daselbst aufgegebenen Gegenstände werden entweder noch an demselben, oder bei später Abgabe längstens am folgenden Tage befördert; von

Von der Direction der k. k. priv. Wien-Raaber Eisenbahn-Gesellschaft.

den angekommenen Frachten werden die Eigenthümer ohne Aufenthalt in Kenntniß gesetzt.

Auch ist bereits die Einrichtung getroffen, Wagen und Pferde von Wien nach Baden, Neustadt und Neunkirchen oder zurück transportiren zu können, wenn dieselben zeitlich genug im Bahnhofe angemeldet werden.

Ferner wird hiemit bekannt gemacht, dass die Personentrains von Neunkirchen nach Wien im Monate November zu folgenden Stunden abgehen, als: um halb 7 Uhr Früh, 10 Uhr Vormittags, 2 Uhr Nachmittags und halb 5 Uhr Abends. Die Fahrpreise sind daselbst angeschlagen.

Z. 1815. (2) Nr. 4855.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Haasberg macht kund: Es sey über Anlangen des Matthäus Birant vom Felde, als Cessionär des Barthelmä Perjata von Prelesse, pto. ihm schuldiger 15 fl. 15 kr., in die executive Feilbietung der, dem Georg Kofchmerl von Hribarjou gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub Rect. Nr. 920 dienstbaren, gerichtlich auf 440 fl. 30 kr. bewertheten, mit 16 fl. 5½ kr. beansagten Hube gewilliget, und es werden zu diesem Ende die Tagsatzungen auf den 10. Jänner, auf den 9. Februar und auf den 12. März 1842, jedesmal früh 9 Uhr in loco Hribarjou mit dem Anhange bestimmt, daß diese Subrealität, falls sie bei der ersten oder zweiten Tagsatzung nicht um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Tagsatzung unter der Schätzung hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 22. November 1841.

Z. 1808. (2) Nr. 1753.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird bekannt gegeben: Es sey über Einsprechen des Paul Hribar von Hribarje, Bezirke Haasberg, wider Johann Mischka von Luegg, pto. 28 fl. c. s. c., in den executiven Verkauf der, dem Pestern gehörigen, der Grundherrschaft Luegg sub Urb. Nr. 168 dienstbaren, und auf 1233 fl. 49 kr. gerichtlich bewertheten Drittelhube gewilliget, und es seyen zu deren Vollziehung die Termine für den 7. Jänner, 7. Februar und 7. März 1842, jedesmal Vormittags 9 Uhr mit dem Anhange bestimmt, daß diese Subrealität nur bei der dritten Licitation unter dem Schätzwerte hintangegeben werden wird.

Wozu Kauflustige, denen die Einsicht des Schätzungsprotocolls, der Licitationsbedingungen und des Grundbuchextractes jederzeit hieramts frei steht, eingeladen sind.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 28. September 1841.

Z. 1807. (2) E d i c t. Nr. 204.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des mit Bescheid dieses Bezirksgerichtes vom 3. December 1840, Z. 1916, für todt erklärten Mathias Pezbel von Stufze, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch machen zu können vermeinen, haben zu der Liquidation dessen Verlasses auf den 14. Jänner k. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagsatzung so gewiß zu erscheinen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst zuschreiben müßten.

Bezirksgericht Schneeberg den 30. October 1841.

Z. 1791. (4)

A n z e i g e.

Im Hause Nr. 153 am alten Markte im ersten Stocke werden täglich Kostgänger gegen billige Zahlungsbedingungen aufgenommen. Hinsichtlich der stets frisch und geschmackvoll zubereiteten Speisen wird man alles aufbieten, den Anforderungen der P. T. Gäste zu entsprechen und empfiehlt sich ergebenst zu einem zahlreichen Besuche.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 831. (1)

Nr. 4296/4103

E d i c t.

Von Seite des k. k. Görzer Stadt- und Landrechtes wird über Ansuchen des Anton Drecogna aus Chnesa im Bezirke Tolmein, dessen Eheweib Margareth Drecogna geborne Braunschger aus ebendasselbst, welche bereits im Jahre 1817 sich aus dem Bezirke Tolmein entfernte, um sich in die nahe Provinz Krain zu begeben, und seither nichts mehr von sich hören ließ, aufgefordert, binnen einem Jahre vor diesem Landrechte persönlich zu erscheinen, oder das Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß ihres Lebens zu setzen, indem nach fruchtloser Verstreichung des oben festgesetzten Termines zu ihrer Todeserklärung geschritten werden würde. — Görz am 19. Mai 1841.

3. 1823. (1)

Nr. 9773.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurfes über das gesammte bewegliche, im Lande Krain befindliche, und dann das unbewegliche Vermögen des hiesigen Handelsmannes Ferdinand Suppantichsch gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 12. März 1842 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Mathias Burger, unter Substituierung des Dr. Leopold Baumgarten, bei diesem Gerichte so gewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungeachtet des Compensations-, Eigenthums-, oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden wür-

den. — Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagssagung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des bereits aufgestellten Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses auf den 14. März 1842 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet werde. — Laibach am 11. December 1841.

3. 1825. (1)

Nr. 9363.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Michael Marktler und Lukas Terantschitsch mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Antonia Germounik Klage auf Zuerkennung des Eigenthums rüchichtlich zweier Gemeintheile sub Nr. 230 und $\frac{24}{8}$ am Polar bei Lipper eingebracht, worüber die Tagssagung auf den 7. März 1842, früh 9 Uhr vor dem gefertigten Gerichte bestimmt werde. — Da der Aufenthalt der Beklagten, Michael Marktler und Lukas Terantschitsch, diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Blasius Grobath als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die obbesagten Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Grobath, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach am 27. November 1841.

3. 1818. (1)

Nr. 9015.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Skaller, im eigenen und im Rahmen ihrer minderjährigen Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 26. August 1841 verstorbenen Johann Skaller, die Tagssagung auf den 20. December 1841, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde

Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, in dringens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 20. November 1841.

Vermischte Verlautbarungen.
3. 1827. (1)

Joseph Carl Goedel,
Handelsmann am alten Markt Nr. 167, im vormals Zhebulschen Hause, macht die ergebenste Anzeige, daß er nachstehende Artikel in ganz frischer und bester Qualität erhalten, und zu den möglichst billigen Preisen verkauft, als:

Neue marinirte Aalsfische, Genuezer Sardellen, französische Cappern, französische Confect-Mandeln in weichen Schalen, Kremser et franz. Senft, gutes Tafelöl, scharfen Weinessig, besten fetten Groyer et Limburger Käse, dann alle übrigen Früchte, wie auch feinen Zucker und Kaffee.

Ferner echten franz. Champagner vorzüglicher Qualität, sehr guten alten Madeira, Malaga, Cipro, Malvasia garba, Picolit, echten Rum, Punsch-Essenz und alten abgelegenen Sirmier Slivovitz.

Literarische Anzeige.

3. 1826.

Bei **G. Lercher**, Buchhändler in Laibach, ist neu zu haben:

L e h r b u c h
der christlichen
Wohlgezogenheit.

Ein Beitrag zur allgemeinen Volksbildung.

Von Bernhard Gelure.

Fünfte Auflage. Remten 1841. Geh. 26 kr.
Messillon's J. B. zwölf ausserlesene Fastenpredigten, als Muster der Kanzelberedsamkeit. 3te Auflage 1841. Brosch. 1 fl. 6 kr.

Hirschler, Dr. J. B., Betrachtungen über die sonntägigen Evangelien des Kirchenjahres. 3te Auflage. 1ter

Band. (Die Evangelien vom Advent bis Ostern enthaltend). 1841. brosch 1 fl. 36 kr.

3. 1802. (3)

So eben ist ganz neu erschienen und bei **Ignaz Alois Edl. v. Kleinmayr, Georg Lercher und Leopold Pasternolli**, Buchhändler in Laibach, zu haben:

Das Stämpel-Gesetz
vom **27. Jänner 1840**

alphabetisch abgefaßt,

auch in Beziehung auf die mit verschiedenen Stämpeln belegten Eingaben und Protocolle speciel behandelt.

die gesetzlichen Bestimmungen bei jeder Abhandlung besonders rücksichtlich der Vertrags-Urkunden, mit Hinblick auf practische Fälle in in gewählter Kürze complicirt enthaltend, und somit eingerichtet,

das Stämpel-Erforderniß

zu gerichtlichen, ämlichen und privativen Ausfertigungen

ohne Zeitverlust aufzufinden.

Von **Franz Schmitts**, Gerichts-Actuar. gr. 8. Größ. 1841. 112 Seiten stark. Auf sehr schönem weißen Maschinen-Velinpapier gedruckt; im eleganten Umschlag; broschirt 50 kr. G. M.

Wir haben absichtlich den Titel dieses gemeinnützigen Werkes mit seinem vollen Inhalte, wie ihn der Verfasser selbst aufstellte, vorangeschickt, um rücksichtlich der gewiß verdienten Anempfehlung unbedingten zu dürfen, daß in dieser Aufschrift kein Wort zu viel gesagt ist, und der Verfasser mit dem sichtbarsten Fleiße und einer weisen, durch eine große Praxis geläuterten Umsicht zu seinem Zwecke hingearbeitet habe. Gleich wünschenswerth für den gesetzkundigen Geschäftsmann, wie für Personen eines jeden andern Standes, die nicht selten in die Verlegenheit kommen, nur mit Mühe und vielen Wegen zu erfahren, welcher Stämpel in einem oder dem andern Falle notwendig ist, oder welche dießfällige Verordnung in Anwendung zu kommen hat; ist hier ein Handbuch dargeboten, in welchem nach alphabetischer Ordnung die Schlagwörter enthalten sind, die ganz gewiß zur gewünschten Antwort führen, und selbst ein gründliches Studium des Stämpelgesetzes überaus erleichtern.

Bei **E. Gerold** in Wien erschien in Commission und ist bei **Ign. Edl. v. Kleinmayr** zu haben:

Behold, F., Ansichten und Erfahrungen über den Anbau der Zucker-Runkelrübe, aus Veranlassung der Versammlung deutscher Landwirthe zu Carlshöhe: 1841. 1 fl.

Mayr, P. P. B., Predigten. 1. und 2. Band. Innsbruck 1839, 2 fl. 33 kr.

PRÄNUMERATIONS - ANZEIGE

AUF DIE

Laibacher Zeitung

und auf das mit selbem vereinigte

ILLYRISCHE BLATT.

Der Unterfertigte sieht sich angenehm verpflichtet, den P. T. Pränumeranten für die bisherige Abnahme seinen verbindlichsten Dank mit der Bitte abzustatten, dass die Erneuerung der Pränumeration auf die **Laibacher Zeitung noch im Laufe dieses Monats** gemacht werden wolle, damit keine Unterbrechung in der Fortsetzung Statt finde, und die complete Sendung erfolgen könne, weil die Auflage nur nach der Anzahl der Bestellungen geschieht und **kein Nachtrag** geleistet werden kann, wesshalb die neu eintretenden P. T. Pränumeranten ebenfalls höflichst ersucht werden, noch im Laufe dieses Monats sich darauf zu pränumeriren.

Um allen Irrungen vorzubeugen, wird erklärt, dass **kein Blatt** ohne wirklich **vorausgeleisteten halb- oder ganzjährigen Pränumerations-Betrag verabfolgt wird.**

Belangend die **Laibacher Zeitung**, welche jeden *Dinstag* und *Sams- tag* nebst den Amts- und Intelligenzblättern erscheint, wird man bemüht seyn, die vorzüglichsten Ereignisse des In- und Auslandes, so schnell als möglich, und zwar weitläufige Berichte auszugsweise mitzutheilen. Um jedoch dieses Blatt auch insbesondere zu einem vaterländischen Archive denkwürdiger Begebenheiten gestalten zu können, so werden alle Freunde des Vaterlandes ersucht, denkwürdige heimathliche Ergebnisse, zum Behufe ihrer Veröffentlichung, zur Kenntniss der Redaction gelangen zu lassen.

Das **Illyrische Blatt** erscheint alle *Donnerstage* auf schönem Maschinen- Druckpapier, und bezweckt in seiner Tendenz: *Vaterlandskunde, Verbreitung nützlicher Kenntnisse, und belehrende Unterhaltung*; und es ergeht auch in dieser Beziehung das Ersuchen an alle Freunde des Vaterlandes, ein durch seine Tendenz so würdiges Bestreben, in seiner, nur von dem Zusammenwirken mehrfacher Kräfte abhängigen Realisirung, durch gefällige Beiträge zu unterstützen.

DIE LAIBACHER ZEITUNG SAMMT DEM ILLYRISCHEN BLATTE *)

(welche ohne demselben nicht ausgegeben wird)

UND SÄMMTLICHEN BEILAGEN

kostet gegen halb- oder ganzjährige Vorausbezahlung:

ganzjährig im Comptoir	fl. 7. — kr.	halbjährig im Compt. mit Kreuzb. fl. 4. — kr.
halbjährig ditto	„ 3. 30 „	ganzjährig mit der Post, portofrei „ 10. — „
ganzjährig ditto mit Kreuzband „ 8. — „		halbjährig ditto ditto „ 5. — „

*) Ueber den erlegten Pränumerations-Betrag wird jederzeit ein Pränumerations-Schein verabfolgt, welcher gefälligst aufbewahrt werden wolle.

(3. Intell.-Blatt Nr. 119 d. 14. December 1841.)

Die *Pränumeration* für das **Illyrische Blatt**, welches, wie bisher, auch ferner auf Verlangen *besonders* (ohne Beilagen) verabfolgt wird, ist:

im Comptoir ganzjährig . . .	fl. 2. — kr.	mit Kreuzband halbjährig . . .	fl. 1. 30 kr.
halbjährig . . .	1. 20 "	mit der Post jährlich	3. — "
mit Kreuzband jährlich . . .	2. 30 "	halbjährig	1. 45 "

Die löbl. **k. k. Postämter** werden gebethen, sich mit ihren Bestellungen, unter portofreier Einsendung des Pränumerationen-Betrages, entweder an die hiesige löbl. **k. k. Ober-Postamts-Zeitungs-Expedition** oder **unmittelbar** an den Gefertigten wenden zu wollen.

Jene (P. T.) Herren Pränumeranten, welche die Zeitungen in das Haus getragen wünschen, zahlen dafür halbjährig **20** kr.

Briefe und Geldbeträge werden frankirt erbeten; zugleich wird auch ersucht, bei Einsendung von Geldbeträgen mittelst der k. k. Post, für das Abgaberecepisse **5** kr. mehr beizuschliessen zu wollen.

Laibach, im December 1841.

IGN. AL. EDLER V. KLEINMAYR,
Zeitungs-Verleger.

J. Edl. v. Kleinmayr, Buchhändler in Laibach,

sind nachstehende empfehlenswerthe Schriften zu haben:

Systematische Darstellung

der
G e s e z e

über die

H ö h e r e n S t u d i e n

in den

gesamten deutsch-italienischen Provinzen der österreichischen Monarchie.

Von

Wilhelm Unger,

Doctor der Philosophie und der Rechte, o. ö. Professor der Philosophie am k. k. Lyceum zu Laibach.

Zwei Theile mit einem Repertorium.

gr. 8. Wien 1840. Preis: 6 fl. C. M.

Der Herr Verfasser gibt hier eine Darstellung aller über die sogenannten Facultäts- oder Universitäts-Studien in den deutschen und italienischen Provinzen der österreichischen Monarchie von dem Regierungsantritte der Kaiserin Maria Theresia bis auf die neueste Zeit erlassenen Gesetze.

Es umfaßt dieses Werk die sämmtlichen Anordnungen, welche sowohl die Studierenden, als auch die Pflichten und Begünstigungen der Professoren, so wie den Amtskreis der Directorate und der k. k. Ländersstellen hinsichtlich der obligaten und freien Facultäts-Studien (der philosophischen, medicinisch-chirurgischen, juridischen und theologischen Studien) in ihrem ganzen Umfange betreffen, also auch hinsichtlich des Lehrcurse für Ingenieure und Architekten, und der Zeichnungsschulen in Italien, hinsichtlich des protestantisch-theologischen Studiums, so wie die gesetzlichen Bestimmungen über die Pharmaceuten, Hebammen und Thierärzner-Institute. Alle Gesetze werden wörtlich so angeführt, wie sie von Allerhöchst Sr. Majestät oder von den hohen und höchsten Behörden erlassen wurden, ja sogar die für die italienischen Provinzen besonders erlassenen, in italienischer Sprache.

Die Darstellung dieser Gesetze in einem Systeme gewährt eine leichte Uebersicht der großen Anzahl derselben. Dem richtigen Verständnisse dieser Gesetze kam der Herr Verfasser theils durch ausdrückliche eigene Erklärungen zu Hilfe, theils durch die angegebenen, zur Erklärung der einzelnen Verordnungen dienenden Beziehungen derselben auf einander. Durch die Verfassung eines alle möglichen auf diese Gesetze bezüglichen Fragen beantwortenden alphabetischen, und eines alle hier erscheinenden Normalien mit ihren Daten anführenden chronologischen Repertoriums wurde die Auffindung der

einzelnen Anordnungen bedeutend erleichtert. Es kommen daher diesem Werke Vollständigkeit, Gründlichkeit und praktische Brauchbarkeit in so hohem Grade zu, daß uns gewiß jeder sachkundige Leser beistimmen wird, wenn wir diese in ihrer Art bisher entbehrte Bearbeitung eines der wichtigsten und umfassendsten Zweige der politischen Gesetzgebung nicht bloß allen Männern vom Fache, sondern dem Publikum überhaupt, als eine in gleichem Maße sowohl wünschens- als dankenswerthe Erscheinung im Gebiete der politischen Gesetzkunde empfehlen.

G r u n d r i ß

der

A u f s a z z l e h r e.

Ein

theoretisch-praktisches

H a n d b u c h

zum

öffentlichen und zum Privat-Unterricht.

Von

Joh. Mich. Hurltel,

Professor am k. k. polytechnischen Institute in Wien.

Zweite, verbesserte Auflage.

gr. 8. Wien 1841. Preis: 2 fl. 30 kr. C. M.

Der Herr Verfasser hatte bei Ausarbeitung dieses Grundrisses nicht bloß die Lehranstalt, der er seine Thätigkeit widmet, vor Augen, sondern wollte damit allen, durch gründliche Betreibung der Muttersprache und praktische Uebung in den verschiedenen Aufsatzgattungen nach höherer Bildung Strebenden nützlich seyn.

Das Ganze zerfällt in einen theoretischen und praktischen Theil. Der erstere enthält die nöthigen allgemeinen Vorkenntnisse aus der Seelen- und Denklehre, und die Anfangsgründe der Rhetorik; der praktische Theil verbreitet sich über die verschiedenen Gattungen der Aufsätze und der dazu geeigneten Darstellungsweisen, der prosaischen sowohl als der poetischen. Ein reichhaltiger Anhang bespricht die Mittel, sich in Aufsätzen zu vervollkommen, und bietet in den Lesungen eine sehr zweckmäßig zusammengestellte deutsche Chrestomathie und Beispielsammlung, in den Uebungen trefflichen Stoff zur Verarbeitung und Anwendung der verschiedenen Paragraphen des Buches dar.

So liefert dieses Werk alles, was zu einem gründlichen und erschöpfenden Unterrichte in schriftlichen Aufsätzen erforderlich ist, in wohlgeordnetem Zusammenhange und lichtvoller, gediegener Darstellung.

L e h r b u c h

der

Probier- und Hüttenkunde

als
L e i t f a d e n
für
akademische Vorlesungen.

Von
Dr. Alois Wehrle,

k. k. Berg- und Hüttenkunde an der k. k. Berg-Akademie zu Schemnitz, mehrerer gelehrten Gesellschaften ordentlichem und korrespondierendem Mitgliede.

Z w e i B ä n d e.

Mit einem Hefte von 27 Kupfertafeln in Folio.
gr. 8. Wien 1841. Preis: 9 fl. C. M.

Der Zweck dieses Werkes ist, zufolge der vom verewigten Verfasser noch selbst geschriebenen Vorrede, kein anderer, als dem Anfänger das Studium der Probier- und Hüttenkunde zu erleichtern, ihn den Umfang dieser Wissenschaft kennen zu lehren, und sowohl mit den Verfahrensarten, die zur Auffindung und Gewinnung der Metalle angewendet werden, als auch mit den Grundsätzen, auf welchen diese Methoden beruhen, bekannt zu machen.

Hauptaugenmerk war dabei Faßlichkeit und möglichst vollständige Uebersicht der im Gebiete des Probier- und Hüttenwesens gemachten Erfahrungen.

So findet man hier alle in dieses Fach einschlagenden Gegenstände im Zusammenhange vorgetragen, und Zweck, Vortheile, Nachtheile, Resultate und Theorie eines jeden Processes lehrreich, deutlich und erschöpfend erörtert.

Das Werk enthält nach einer die allgemeinen Begriffe feststellenden Einleitung im ersten Hauptstücke die allgemeine Probierkunde, worin die verschiedenen Vorrichtungen, Geräthschaften, Flüsse und Auf Lösungsmittel, sodann die mechanischen und chemischen Operationen des Probierers, sammt der Ausgleichung der gefundenen Probehalte und Verfertigung der Probeanschläge abgehandelt werden.

Das zweite Hauptstück, die allgemeine Hüttenkunde handelt nach Angabe der Grundsätze, worauf die Ausscheidung und Gewinnung der verschiedenen Stoffe beruht, von den mechanischen hüttenmännischen Operationen, wobei die Abschnitte von den verschiedenen Arten der Defen sich besonders durch Reichhaltigkeit und Vollständigkeit auszeichnen; dann von den auf Hütten angewendeten chemischen Operationen, und endlich von den durch die hüttenmännischen Prozesse ausgedehnten Edukten oder gebildeten Produkten.

Das dritte Hauptstück begreift die spezielle Probier- und Hüttenkunde, und liefert erschöpfende Abhandlungen über Brennmaterialie, Schwefel, Zink, Quecksilber, Arsenik, Kobalt, Wismuth, Antimon, Eisen, Zinn, Blei, Kupfer, Silber und Gold; den Schluß macht die Literatur der Probier- und Hüttenkunde.

Die auf den Kupfertafeln befindlichen Zeichnungen dienen zur Erläuterung der Defen und Geräthschaften, um die weitläufige Beschreibung dieser Gegenstände zu vermeiden, und das Selbststudium der Wissenschaft zu erleichtern.

Nicht minder beachtenswerth in mehrfacher Hinsicht sind die dem Werke beigegebenen Schmelzmanipulations-Ausweise.

So darf sich die Verlags handlung schmeicheln, ein Werk geliefert zu haben, welches die Probier- und Hüttenkunde auf ihrem gegenwärtigen Standpunkte allen billigen Ansprüchen genügend darstellt, und die montanistischen Studien auf ausgezeichnete Weise zu befördern geeignet ist.

Die Verlags handlung sieht sich zu gleicher Zeit veranlaßt, die Herren Pränumeranten, welche noch Pränumerations-Scheine von dem verstorbenen Herrn Verfasser besitzen, aufzufordern, mit diesen sich an sie zu wenden, und gegen Erlegung dessen, was sie etwa noch auf den festgesetzten Pränumerations-Preis von acht Gulden C. M. nachzuzahlen haben, das Werk in Empfang zu nehmen.

Zur Diätetik der Seele.

Von
Ernst Freih. v. Feuchtersleben,
Doctor der Medicin, Mitglied der Facultät und der k. k. Gesellschaft der Aerzte zu Wien.
Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.
Wien 1841.
12. In Umschlag carton. Preis: 1 fl. C. M.

Wir freuen uns, dies Buch, welches keiner weitem Empfehlung mehr bedarf, indem es gleich bei seinem ersten Erscheinen die lebhafteste und allgemeinste Theilnahme fand, welches so vielen Leidenden Rath und Trost brachte und bringen wird. — dem Publikum in einer vermehrten und verbesserten Auflage bieten zu können. Der Herr Verfasser war bemüht, den Inhalt reicher, manchen dunkeln Punct verständlicher, und so das Ganze gemeinnütziger zu machen.

Das Büchlein dürfte sich auch besonders zu einem Weibgeschenke der Freundschaft und Erinnerung eignen.